



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Holzarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

Sechster Abschnitt.

Deutsche Gewerksvereine (Hirsch-Dunder).

Von den dem Verband der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunder) angeschlossenen Organisationen unterhalten nur wenige internationale Beziehungen.

Der Gewerksverein der deutschen Metall- und Maschinenarbeiter (gegründet: 29. September 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 44 604) schloß im August 1909 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband in Österreich, Sitz Gablitz, folgenden Gegenseitigkeitsvertrag ab:

1. Die Mitglieder der beiderseitigen Organisationen werden unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedsdauer und ohne Eintrittsgeld gegenseitig übernommen, wenn sie, um Beschäftigung zu suchen, oder bereits angenommene Beschäftigung anzutreten, ihr Domizil von Österreich nach Deutschland oder umgekehrt verlegen müssen, ihre statistischen Beiträge in der bisherigen Organisation bis zur Abmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Auf Wanderschaft befindliche Kollegen erhalten die in der zuständigen Organisation statutarisch festgelegte Reiseunterstützung von der Landesgrenze ab, wenn sie sich innerhalb einer Woche nach Überschreiten der Grenze bei der nächstgelegenen Zahlstelle der zuständigen Organisation anmelden und die im Statut festgelegte Wartezeit zurückgelegt haben. Die Arbeitsnachweise stellen übernehmen die Arbeitsvermittlung auch für die überwiesenen Kollegen.

3. Die Unterstützung der Mitglieder wird nach den statistischen Bestimmungen derjenigen Organisation gewährt, bei der das betreffende Mitglied sich zum Übertritt angemeldet hat. Die von der bisherigen Organisation bereits im Laufe der zurückliegenden 52 Wochen gewährte Unterstützung kommt für den Fall der Aussteuerung mit in Anrechnung.

4. In die Quittungsbücher der von einem Land in das andere überfahrenden Mitglieder ist vor der Abreise die Bemerkung einzutragen: „Auf Grund des Kartellvertrages dem in überwiesen.“ Dieser Bemerkung ist der Vereinsstempel und die Unterschrift des bisherigen Zahlstellen-Kassierers beizufügen.

5. Bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen geben sich beide Organisationen die erforderlichen Informationen über die Lage und den Stand der Bewegung. Das geschieht im allgemeinen durch gegenseitige Übersendung der Vereinsorgane, in besonderen Fällen auf brieflichem Wege.

6. Sofern dies durch die Vereinszeitungen nicht in genügendem Maße geschehen kann, tauschen beide Organisationen Berichte über wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse und andere wichtige Vorkommnisse auf schriftlichem Wege aus.

7. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. September 1909 in Kraft. Zu seiner Aufhebung bedarf es einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, innerhalb welcher die vertraglichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. Zur Kündigung ist jede der beiden Organisationen für sich berechtigt.

Die Mitglieder beider Organisationen werden danach gegenseitig ohne Eintrittsgeld mit vollen Rechten unter Anrechnung ihrer bisher erworbenen Unter-

stützungsansprüche aufgenommen. Reisende Mitglieder eines Verbandes erhalten im Gebiete des anderen die fahungsgemäße Wanderunterstützung.

Gleichartige Abmachungen unterhält der deutsche Gewerksverein außerdem noch mit dem Schwedischen Arbeiterbund, jedoch ohne schriftliche Festlegung.

Über die Wirkung der Vereinbarungen, d. h. über den Umfang des Mitglieder-austausches und die Zahl der unterstützten Personen waren zahlenmäßige Angaben mangels statistischer Aufzeichnungen nicht beizubringen. Eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen hat bisher nicht stattgefunden.

Ähnliche Abmachungen bestehen zwischen dem Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands (gegründet: Dezember 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5411) und dem Reichsbund deutscher Holzarbeiter Österreichs, Sitz Töplitz-Schönan. Ursprünglich nur lose freundschaftliche Vereinbarungen verdichteten sich im Juli 1909 zu nachstehendem Kartellvertrag:

§ 1. Die Mitglieder der obengenannten beiden Organisationen werden gegenseitig ohne neues Eintrittsgeld aufgenommen, sofern das Mitglied seine statistischen Beiträge an seinen Verband bis zur Abmeldung bezahlt und die Abmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 2. Auf Wanderschaft befindliche Kollegen erhalten, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen nach Überschreiten der Grenze bei dem zuständigen Verbandsangehörigen, und die im Statut vorgegebene Wartezeit hinter sich haben, die in dem jeweiligen Verbands übliche statistische Unterstützung. Außerdem sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, solche Kollegen im Arbeitsnachweis aufzunehmen und ihnen Arbeit zu vermitteln.

§ 3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder erfordert bezüglich der Streikunterstützung eine 13wöchentliche, bei Reiseunterstützung eine 6monatliche und in bezug auf alle anderen Unterstützungen eine einjährige ununterbrochene Mitgliedschaft bei einem der beiden Verbände. Ist diese gegeben, so wird für die Zeit bis zur Erreichung der im neu zugehörigen Verbands festgesetzten Wartefrist jede Unterstützung nach dem Statut des bisher zuständigen Verbandes ausbezahlt.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Buch an dem ersten Orte des von ihm besuchten Landes, wenn sich dort eine Zahlstelle befindet, von der dortigen Lokalverwaltung unterschreiben zu lassen. Erst nach solcher Unterschrift wird Unterstützung ausbezahlt.

§ 5. Bei Lohnbewegungen, Ausständen und Aussperrungen verpflichten sich beide Organisationen zur schnellsten Information über die Lage sowie zur möglichst tatkräftigen Unterstützung.

§ 6. Beide Verbände tauschen regelmäßig Berichte über wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse sowie wichtige Vorkommnisse des Verbandslebens aus.

§ 7. Dieser Kartellvertrag tritt am 1. August 1909 in Kraft und gilt unverändert weiter, bis eine der Parteien denselben kündigt. Eine solche Kündigung muß drei Monate vor dem Ausgange erfolgen.

Der Vertrag weicht von dem früher mitgeteilten im wesentlichen nur darin ab, daß er für den Bezug von Unterstützungen eine einheitliche Wartezeit vorschreibt. Besondere Bedeutung hat er bisher nicht erlangt. In den Jahren 1910, 1911 und 1912 sind insgesamt nur sechs österreichische Mitglieder vorübergehend zum deutschen Gewerkverein übergetreten. Die von diesem an österreichische Holzarbeiter gezahlte Reiseunterstützung belief sich bis zum August 1913 auf 23,50 M., und verteilte sich auf 6 Personen. Ob deutsche Mitglieder aus den Abmachungen in größerer Anzahl Nutzen gezogen haben, war nicht zu ermitteln. Eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen ist bisher nicht erfolgt.

Der Gewerkverein der deutschen Textilarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 6225) unterhält etwa seit 1910 freundschaftliche Beziehungen zu dem Gewerkverein deutscher Textilarbeiter Österreichs, Sitz Fulnek, die in der Hauptsache zu Erleichterungen bei der gegenseitigen Aufnahme von Mitgliedern geführt haben. Zu einem festen Gegenseitigkeitsvertrage ist es bisher nicht gekommen, da der Mitglieder Austausch ebenfalls ein sehr geringfügiger ist.

Der Gewerkverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5150) unterhält zwar keine Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Organisationen, indessen werden einzelne Aus-

länder auf Grund folgender Bestimmungen aufgenommen. Der § 4 Abs. 2 des Gewerkvereinsstatuts lautet:

„Aus anderen Gewerkvereinen und Arbeiterorganisationen übertretende können mit den dort erworbenen Rechten dem Gewerkverein beitreten“

und nach § 6 Abs. 2 der Krankenkassenfassung:

„Gewerkvereinsmitglieder, die einer anderen Krankenkasse angehören und in die Krankenunterstützungskasse des Gewerkvereins der Schuhmacher und Lederarbeiter übertreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit und haben keine neue Wartezeit zu bestehen, falls sie bei der anderen Krankenkasse die Wartezeit schon überstanden haben“

Ursprünglich waren diese Satzungsbestimmungen nur für deutsche Fachorganisationen geschaffen. In Betracht kommen indessen nur schwedische Handschuhmacher, österreichische Weißgerber und schweizerische Schuhmacher, welche allgemeinen Arbeitervereinigungen (so dem schwedischen „Arbeiterbund“ oder der österreichischen „Zentralkommission der deutschen Arbeiter“) als Gruppen angeschlossen sind und eine bestimmte Organisationsrichtung nicht vertreten. Die Mitglieder des deutschen Gewerkvereins werden von ihnen entsprechend behandelt. Der Mitglieder Austausch ist geringfügig.

Über die internationalen Beziehungen des Gewerkvereins der Bergarbeiter ist bereits auf S. 106 hingewiesen worden.